



# Überprüfung von Kostennoten und Kostenersatzansprüchen im Allgemeinen und im Eheverfahren im Besonderen

## Verfahrensrechtliche Voraussetzungen für den Kostenersatz

Theresia Leitinger\*

*Prozesskosten steigen, der Zugang zum Recht wird immer schwieriger.<sup>1</sup> Trennungen und Scheidungen stellen oft besondere soziale Härtefälle dar; wer sich Rechtsbeistand holt, ist jedenfalls gut beraten: „Wer in den Krieg zieht, sollte nicht an den Waffen sparen“, lautet ein Sprichwort. Doch neben den offensichtlich noch zu klärenden Fragen wie Obsorge und Unterhaltsansprüche bleibt ein Nebenschauplatz oft unbeachtet: der Kostenersatzanspruch. Vertretungskosten können sich vor allem in höchstpersönlichen Verfahren, wie Scheidungsverfahren, schnell akkumulieren und eine beträchtliche Summe erreichen. Wem Kostenersatz zusteht, wie die Kostennote überprüft wird, ob Einwendungen gegen die Kostennote zu honorieren sind und ob Sonderregeln für Kostenersatz im Eheverfahren bestehen, wird in diesem Beitrag diskutiert.*

### I. Kostenersatz im streitigen Verfahren

Die ZPO enthält keine Legaldefinition des Begriffs **Prozesskosten**. § 41 Abs 1 ZPO normiert lediglich, dass alle durch die Prozessführung verursachten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen sind.<sup>2</sup> Ein **Kostenersatz** besteht demzufolge nur für Kosten, die zur Führung des Verfahrens auch **notwendig und zweckmäßig** gewesen sind; worüber das Gericht nach Ermessen und ohne Beweisverfahren entscheidet. **Kostenersatzansprüche** sind idR gemäß § 43 Abs 1 ZPO vom **Obsiegen im Prozess** abhängig. Der Begriff **Erfolgshaftungsprinzip** ist etwas verwirrend, da es sich aus Sicht der Partei, die schlussendlich die Kosten zu tragen hat, nach *M. Bydlinski* eher um ein „Erfolglosigkeitsprinzip“ handelt.<sup>3</sup> Die Prozesskosten sind bei teilweisem Obsiegen bzw Unterliegen zwischen den Prozessparteien gemäß ihrem Erfolg aufzuteilen. Die unterliegende Partei hat der obsiegenden ihre Kosten zu ersetzen.

### II. Sonderregeln für Kostenersatz im Eheverfahren

Eine teilweise Durchbrechung des Erfolgshaftungsprinzips – oder eben des Erfolglosigkeitsprinzips – beim Kostenersatzanspruch besteht im **Eheverfahren**. Hier gelten für den Anspruch auf **Ersatz** der notwendigen und zweckmäßigen Prozesskosten **Sonderregeln**, für die der Verschuldensanspruch maßgebend ist. Ein Scheidungsprozess kann demnach für eine Partei als „gewonnen“ angesehen werden, wenn ein Verschuldensanspruch zulasten der gegnerischen Partei getätigt wird. Darin liegt bekanntlich der Prozess-erfolg.

#### A. Zur Verschuldensscheidung

Wird eine **Verschuldensscheidung** gemäß § 49 EheG<sup>4</sup> (schwere Eheverfehlung, schuldhaftes Zerrütten der Ehe durch eheloses oder unsittliches Verhalten) getroffen und kommt einem Ehegatten das alleinige Verschulden zu, so sind dem Gegner sämtliche Prozesskosten zu ersetzen.<sup>5</sup> Bei gleichzeitigem Verschulden sind die Kosten gegeneinander aufzuheben, und jeder hat seine Kosten selbständig zu tragen. Ein **überwiegendes Verschulden** kommt einem Sieg von drei Vierteln gleich, wodurch dem Gegner die Hälfte seiner Prozesskosten zu ersetzen sind.<sup>6</sup> Sind drei Viertel der gesamten Kosten zu tragen, bedeutet dies, dass die eigenen Kosten zur Gänze zu tragen sind und dem Gegner die Hälfte seiner Kosten zu ersetzen. Alternativ kann das Gericht in einer **Ermessensentscheidung** selbst über den Kostenersatz entscheiden: Im November 2016 sprach der OGH zuletzt der siegreichen Partei trotz Mitverschuldens den Ersatz der gesamten Prozesskosten – zulasten des Klägers, den ein überwiegendes Verschulden traf – zu.<sup>7</sup> Bei Deliktunfähigkeit ist die Verschuldensscheidung ausgeschlossen.

#### B. Scheidung aus anderen Gründen

##### 1. Zur Zerrüttungsscheidung nach §§ 50 ff EheG

Bei der **Zerrüttungsscheidung** nach § 55 EheG normiert § 45a Abs 2 ZPO, dass, sofern das Scheidungsurteil einen Ausspruch über das Verschulden an der Zerrüttung enthält, der schuldige Ehegatte dem anderen die Kosten zu ersetzen hat.<sup>8</sup> So entschied jüngst auch das LG Wels,<sup>9</sup> dass der an der Ehezerüttung schuldige Ehegatte dem anderen die Kosten zu ersetzen hat.<sup>10</sup> Dies gilt auch, wenn der **Widerklagende** nur teilweise mit seinen Einwendungen durchdringen kann.<sup>11</sup>

Zu einer **Kostenaufhebung** kommt es bei **gleichzeitigem Verschulden** und dann, wenn auf Scheidung der Ehe er-

\* Mag<sup>a</sup>. Theresia Leitinger, M.A.I.S. verfasste 2016 ihre Diplomarbeit bei Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner zum Thema „Einwendungen gegen die Kostennote im österreichischen Zivilprozess“ an der JKU Linz.

<sup>1</sup> Tätigkeitsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 2016; abrufbar unter [www.rechtsanwaelte.at/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1485105693&hash=3742c2cc5f38c7f1d684652018fc7344f1ba2113&file=uploads/tx\\_templavoila/oerak\\_taehtigkeitsbericht\\_2016\\_a4\\_screen.pdf](http://www.rechtsanwaelte.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1485105693&hash=3742c2cc5f38c7f1d684652018fc7344f1ba2113&file=uploads/tx_templavoila/oerak_taehtigkeitsbericht_2016_a4_screen.pdf) (Zugriff am 2. 2. 2017).

<sup>2</sup> *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren<sup>9</sup> (2015) Rz 181.

<sup>3</sup> *M. Bydlinski*, Klageeinschränkung auf Kosten oder Feststellung? Eine Erweiterung, RZ 1989, 133 (133 f).

<sup>4</sup> IdF BGBl I 2013/15.

<sup>5</sup> *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft<sup>12</sup> (2016) 78 ff.

<sup>6</sup> *Deixler-Hübner*, Scheidung<sup>12</sup> 102.

<sup>7</sup> Zuletzt OGH 30. 11. 2016, 7 Ob 180/16w.

<sup>8</sup> *Deixler-Hübner*, Scheidung<sup>12</sup> 102.

<sup>9</sup> LG Wels [bitte Datum ergänzen!] 21 R 82/16g, ÖJZ 2016/97.

<sup>10</sup> *Obermaier*, Kostenseitig: Zur Kostenentscheidung bei Ehescheidung wegen Zerrüttung, ÖJZ 2016/97.

<sup>11</sup> *Deixler-Hübner*, Scheidung<sup>12</sup> 92, OGH 21. 12. 2015, 5 Ob 178/15k, iFamZ 2016/76, 110 (*Deixler-Hübner*) = Zak 2016/93, 52.

kannt wird, ohne dass der unterlegene Ehegatte daran Schuld trägt. Dies ist bei Ehescheidungen auf Basis von § 50 EheG (auf geistiger Störung beruhendes Verhalten) oder § 51 EheG (Geisteskrankheit), sowie § 52 EheG (ansteckende oder ekelerregende Krankheit) der Fall, da den unterliegenden Ehegatten in diesen Fällen keine Schuld an seinem Verhalten bzw der Krankheit – und somit an der Ehescheidung – trifft.<sup>12</sup>

## 2. Einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG

Die **einvernehmlichen Scheidung** nach § 55a EheG unterliegt den verfahrensrechtlichen Regeln der §§ 93–96 AußStrG. § 78 Abs 4 AußStrG normiert außerdem, dass auf die Verzeichnung der Kosten die Bestimmungen der ZPO anzuwenden sind. Beantragen die Ehegatten die Scheidung gemeinsam, stehen sie sich nicht kontradiktorisch als Kläger und Beklagter gegenüber.<sup>13</sup> Ein Kostenersatz ist idR daher bei einer einvernehmlichen Scheidung sinnwidrig, da es mangels entgegengesetzter Interessen nicht zu einer gerichtlichen Kostenentscheidung kommen wird.<sup>14</sup> Auch ein Kostenanspruch im **außerstreitigen Rekursverfahren** ist nicht vorgesehen.<sup>15</sup> Eine Ausnahme vom Grundsatz der Tragung der eigenen Prozesskosten besteht nach **Obermaier** bei **wirksamer Antragsrücknahme**, sodass sowohl im Streit über die Wirksamkeit der Antragsrücknahme als auch für die bisher aufgelaufenen Kosten Ersatzpflicht besteht.<sup>16</sup> Die Gerichtgebühren<sup>17</sup> sind allerdings, § 78 Abs 3 AußStrG folgend, wiederum aufzuteilen, sofern sie nicht nach dem GGN 2014 für Verfahren, die nach dem 1. 7. 2015 anhängig gemacht wurden – bei 4.414 Euro nicht übersteigendem ehelichen Vermögen und 13.244 Euro nicht übersteigenden Jahreseinkünften – gänzlich entfallen.<sup>18</sup> Auch die Barauslagen sind anteilig zu tragen; hat eine Partei mehr als 50 % der Barauslagen verzeichnet, ist der Rest aufzuteilen.

## III. Die Überprüfung von Kostennoten

Es ist ein Grundsatz des österreichischen Rechtssystems, dass die Ermittlung von Prozesskosten möglichst einfach gestaltet sein soll.<sup>19</sup> Daher hat der Gesetzgeber normiert und in jüngster Zeit vielfach novelliert, dass die Kostennote zunächst **von der gegnerischen Partei zu überprüfen** ist. Finden keine Einwendungen statt und treten keine offenkundigen Fehler zutage, gilt die Kostennote als richtig. Umstritten war und ist das gerichtliche Überprüfungsrecht in diesem Fall.

<sup>12</sup> *Deixler-Hübner*, Scheidung<sup>12</sup> 102.

<sup>13</sup> *Deixler-Hübner*, Scheidung<sup>12</sup> 105 f.

<sup>14</sup> *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>2</sup> (2010) Rz 766.

<sup>15</sup> Vgl RIS-Justiz RS0005964, RS0008496 sowie OGH 17. 8. 1999, 9 Ob 6/99v wörtlich: „Trotz dieses Rekurs Erfolges hat der Rekurswerber die Kosten seines Rechtsmittels selbst zu tragen, weil im Ehescheidungsverfahren nach § 55a EheG kein Kostenersatz stattfindet.“

<sup>16</sup> *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>2</sup>, Rz 766.

<sup>17</sup> Im Scheidungsverfahren betragen diese 279 Euro gem TP 12a Z 2 GGG für den Scheidungsantrag sowie weitere 279 Euro für den notwendigen Vergleich in der Verhandlung. Bei Vereinbarung der Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger Rechte fallen weitere Kosten iHv 418 Euro an.

<sup>18</sup> *Stuhl*, Gebührenrechtliche Neuerungen in familienrechtlichen Verfahren, iFamZ 2014, 290.

<sup>19</sup> *Hule*, Zur Kostenentscheidung nach § 43 Abs 1 ZPO, ÖJZ 1973, 481.

## A. Einwendungen gegen die Kostennote

Die Einführung einer Möglichkeit zur **Überprüfung der Kostennoten durch den Gegner**, bevor eine Kostenentscheidung durch das Gericht ergeht, wurde in der Lit zunächst breit gefordert und 2009 vom Gesetzgeber durch § 54 Abs 1a ZPO auch eingeführt.<sup>20</sup> Die wechselseitigen Einwendungen gegen die Kostennote der gegnerischen Partei dienen seither hauptsächlich der Überprüfung der Kostennoten. Allerdings war das Ergebnis weit überschießend, indem der Gesetzgeber die Überprüfung der Kosten ausschließlich den Parteien übertrug. Das Gericht hatte die Kosten bei Unterlassen von Einwendungen gegen die Kostennote **„ungeprüft“** zuzusprechen. Dadurch wurde der VfGH gezwungen einzugreifen, um die Entscheidungshoheit des Gerichts sicherzustellen: Der VfGH erkannte 2011, dass das Wort **„ungeprüft“** ohne Reparaturfrist **als verfassungswidrig aufgehoben** wird und nicht mehr anzuwenden ist.<sup>21</sup>

Der Prozessgegner soll nach dem Gesetzeswortlaut des § 54 Abs 1a ZPO die **Einwendungen** anhand des übergebenen Kostenverzeichnisses erheben.<sup>22</sup> Lediglich **„offenkundige Fehler“** des Kostenverzeichnisses sind vom Erstgericht von Amts wegen zu korrigieren.<sup>23</sup> Die Einwendungen sind jedenfalls zu präzisieren, begründungslose oder pauschale Bestreitungen werden nicht gewertet.<sup>24</sup> Zu jeder Position, die beanstandet wird, ist Stellung zu nehmen. Dies dient dem Zweck, die strittigen Positionen herauszufinden.<sup>25</sup> Auch **Rechenfehler** sind im Zweifelsfall zu rügen, selbst wenn vor allem diese nach stRsp<sup>26</sup> von Amts wegen zu berichtigen sind.

Die Parteien haben darüber hinaus **keine Verpflichtung**, den Inhalt des Prozessakts und die rechtsrichtige Art der Verzeichnung aufzuzeigen oder dem Gericht eine zusätzliche Begründung für die richtige Honorierung zu liefern. Dies ist dem Gericht vorbehalten.<sup>27</sup>

Sind die Einwendungen nicht begründet, liegen keine wirksamen Einwendungen vor;<sup>28</sup> allerdings genügt es, wenn die Partei in Frage gestellte Kostenpositionen „aufzeigt und nachvollziehbar“ darlegt.<sup>29</sup> Die **Begründungspflicht** soll schließlich nicht überspannt werden; plausible Argumente gegen die Richtigkeit bestimmter Positionen sind hinreichend.<sup>30</sup> Auch sind die begründeten Einwendungen gegen die Kostennote mathematisch nicht so exakt darzustellen wie bei einem Kostenrekurs,<sup>31</sup> wohl auch nicht zuletzt deshalb, da ein Kostenersatz für die Einwendungen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

<sup>20</sup> BGBl I 2009/52.

<sup>21</sup> VfGH 5. 10. 2011, G 84/11, Zak 2011, 419.

<sup>22</sup> *Salficky*, Gedanken zu § 54 Abs 1a ZPO, AnwBl 2009, 473 (477).

<sup>23</sup> *Brugger*, Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess<sup>2</sup> (2015) Rz 238; *Rassi*, „Ungeprüft“ verfassungswidrig, eCollex 2012, 313; *Mayr*, Zivilverfahrensrechtliche Neuerungen, eCollex 2009, 564.

<sup>24</sup> *Fucik* in *Rechberger*, ZPO<sup>4</sup> (2014) § 54 Rz 9; *Fucik*, Mustereinwendungen gegen das Kostenverzeichnis, ÖJZ 2009, 791.

<sup>25</sup> *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>2</sup>, Rz 61; *Fucik*, ÖJZ 2009, 793; *Höllwerth*, Einwendungen gegen die Kosten – § 54 Abs 1a ZPO. Die Dispositionsmaxime im Kostenersatzrecht, ÖJZ 2009, 743 (745).

<sup>26</sup> OGH 29. 4. 2009, 7 Ob 270/08v, RIS-Justiz RS0030308; 17. 3. 2004, 7 Ob 11/04z, eCollex 2004/324; *Fucik*, ÖJZ 2009, 791 (792).

<sup>27</sup> *Höllwerth*, 743 (745).

<sup>28</sup> OLG Innsbruck 3. 11. 2010, 3 R 145/10p, RIS-Justiz RI0100000.

<sup>29</sup> *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup> (2015) § 54 Rz 27.

<sup>30</sup> *Ua Fucik*, ÖJZ 2009, 791.

<sup>31</sup> *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup>, § 55 Rz 3; *Salficky*, AnwBl 2009, 477.



Daraus ergibt sich, dass mE die Bezeichnung als „Begründung“ verfehlt ist. Es handelt sich lediglich um die **Präzisierung** der beanspruchten Posten im Kostenverzeichnis, wobei auch die Ursache aufzugreifen ist. Eine umfassende Begründung der Einwendungen führt jedenfalls zu weit und verdient daher den Namen auch nicht. § 54 Abs 1a S 2 ZPO beschreibt mit „**Stellung nehmen**“ die intendierte Handlung exakter. Eine Ergänzung gem § 54 Abs 1a S 3 ZPO durch die „**begründeten Einwendungen**“ ginge jedoch wiederum zu weit. Treffender beschreibe das Begriffspaar „**präzisierte Einwendungen**“ das Ziel des Gesetzgebers, das Gericht „auf die Fährte der falsch dotierten Posten zu locken“, ohne den Anschein zu erwecken, die Kostenentscheidung des Gerichts parteiisch „vorzubereiten“.

#### B. Äußerungsobliegenheit von unvertretenen Parteien

Die **Äußerungsobliegenheit** zum gegnerischen Kostenverzeichnis ist beschränkt auf anwaltlich vertretene Parteien. Gerade im Eheverfahren findet dies vermehrt Anwendung, da finanziell schwächer gestellte Parteien oft unvertreten sind.

Zusätzlich bereitet das Legen von schriftlichen Kostennoten samt entsprechenden Beilagen für nicht anwaltlich vertretene Parteien Schwierigkeiten. Eine Ausnahme dazu besteht hierbei für das Eheverfahren, das nach § 49 Abs 2 Z 2a JN vor dem Bezirksgericht geführt wird: Hier ist es der unvertretenen Partei gem § 434 Abs 1 ZPO gestattet, den Kostenersatzanspruch auch **mündlich zu Protokoll zu geben**.<sup>32</sup> Für nicht vertretene Parteien gilt hier auch die richterliche Anleitungspflicht. Dies ergibt allerdings eine Konfliktsituation für das Gericht bei Manuduktion des Richters in Bezug auf Einwendungen gegen die Kostennote. Nach hL<sup>33</sup> ist der § 54 Abs 1a ZPO hier einer teleologischen Interpretation zuzuführen: Eine **Einwendungspflicht** für unvertretene Parteien ist zu verneinen, da dies die richterliche Manuduktionspflicht überfordern würde. Kostenfragen sind gem §§ 182 ff ZPO und § 14 Satz 1 AußStrG von der richterlichen Anleitungspflicht ausgenommen.<sup>34</sup> Die **Überprüfung der Kostennote** ohne Rechtsbeistand und das Erheben von begründeten Einwendungen **überfordert** die nicht anwaltlich vertretene Partei.<sup>35</sup>

#### C. Kostenersatz für Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis

Ein Kostenersatz für Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis – dies normiert § 54 Abs 1a letzter Satz ZPO deziert – ist jedenfalls seit 1. 1. 2011 **gesetzlich ausgeschlossen**, dem folgte auch die Judikatur.<sup>36</sup> Mit dem Satz „Ein Kostenersatz für die Einwendungen findet nicht statt.“ versuchte der Gesetzgeber im BudgetbegleitG 2011 unter die bis dahin in der Judikatur sehr uneinheitlich behandelte Honorierung<sup>37</sup> der Einwendungen einen Schlusspunkt zu setzen,

indem er das „**Gratisprinzip der Kostenabwehr**“<sup>38</sup> zum Gesetz erklärte.

Diese Gesetzesbestimmung erscheint analog dem VfGH-Erkenntnis G 280/09<sup>39</sup> **verfassungswidrig** und könnte die Verzeichnung von Kosten **für Einwendungen contra legem** gestatten; dem schloss sich auch die hL<sup>40</sup> an, die sich zum Teil bereits 2009 für den Kostenersatz einer begründeten Stellungnahme aussprach, da diese als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig anzusehen sind. Mehr noch: Der Gesetzgeber nötigt die Parteien sogar geradezu zu Einwendungen gegen die Kostennote, widrigenfalls das Gericht – zumindest nach Intention der Legisten – diese zu überprüfen nicht angehalten ist. Die gesetzlich normierte ausnahmslose Nichthonorierbarkeit für diese Einwendung – die nicht nur eine notwendige und zweckmäßige, sondern beinahe **erzwungene Prozesshandlung** ist – könnte bald wiederum Anlass für einen Eingriff des VfGH in § 54 Abs 1a ZPO geben, da von der stRsp für Einwendungen keine Kosten zugesprochen werden.

#### IV. Ausblick

Der Kostenersatz für die siegreiche Partei muss oft hart erkämpft werden: Besonders in höchstpersönlichen familienrechtlichen Bereichen, wie etwa im Scheidungsprozess, treffen die teilweise vertretenen, teilweise unvertretenen Parteien die komplexen Regelungen der **Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen** in vollem Umfang. Der **Waffengeleichheit** wird hier nicht im entsprechenden Maß Rechnung getragen.

Obwohl der VfGH nur sehr zurückhaltend in die ZPO eingreift, könnte § 54 Abs 1a ZPO bald einer weiteren Überprüfung unterzogen werden, da – obwohl bereits vielfach novelliert – einige zentrale Fragen offengelassen oder zu „absolut“ entschieden wurden. Hier ist etwa der **Umgang mit unvertretenen Parteien** zu nennen, der im Hinblick auf Einwendungen gegen die Kostennote des Gegners nicht ausreichend im Gesetzestext geregelt ist. Dies schlägt sich besonders im **Scheidungsprozess** vor dem Bezirksgericht nieder. Eine einschränkende Regelung sieht der Gesetzgeber durch die **Nichthonorierbarkeit der Einwendungen** gegen Kostennoten vor, die in weiten Teilen der Lehre richtigerweise kritisiert wird, da Einwendungen zwar mit erheblichem Aufwand verbunden sein können, jedoch allemal wesentlich ressourcenschonender als ein **umfangreicherer Kostenrekurs** sind, auf den ein Anwalt mangels anderweitiger Honorierung ansonsten verwiesen würde.

Die **Spannung zwischen Dispositionsmaxime und Officialmaxime** im Bereich der Überprüfung und Entscheidung über die Kosten bleibt somit bestehen. Getreu dem Grundsatz „So viel Gesetz wie nötig, so wenig wie möglich“ wäre es in der Praxis wohl am pragmatischsten, den Parteien die Bewertung ihres Kostenaufwands und den Gerichten einen Entscheidungsspielraum für die Entscheidung zu überlassen, vor allem wenn es vorwiegend Verfahren im persönlichen Bereich betrifft.

<sup>32</sup> M. Bydlinski in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup>, § 54 Rz 2.

<sup>33</sup> Thiele, Einwendungen gegen die Kostennote: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel, Zak 2012, 9 (9 ff); Obermaier, Kostenhandbuch<sup>2</sup>, Rz 57; Höllwerth, ÖJZ 2009, 743 (748); aA Fucik, ÖJZ 2009, 791.

<sup>34</sup> Obermaier, Kostenhandbuch<sup>2</sup>, Rz 64.

<sup>35</sup> Vgl Höllwerth, ÖJZ 2009, 743 (747).

<sup>36</sup> BGBl I 2010/111; OGH 29. 8. 2013, 2 Ob 164/12z, RIS-Justiz RS0033418; siehe auch Brugger, Berufung<sup>2</sup>, Rz 239.

<sup>37</sup> Fucik in *Rechberger*, ZPO<sup>3</sup>, § 54 Rz 10.

<sup>38</sup> Vgl Obermaier, Zur Nichthonorierung von Kosteneinwendungen und Kostenrekursen, Zak 2010, 150.

<sup>39</sup> VfGH 3. 12. 2010, G 280/09, VfSlg 19.249/2010.

<sup>40</sup> Thiele, Zak 2012, 9; Obermaier, Zak 2010, 150 (151); Fucik, ÖJZ 2009, 791 (792); Höllwerth, ÖJZ 2009, 743 (747); Salficky, AnwBl 2009, 475; Woller, Budgetbegleitgesetz 2009: Auswirkungen auf das Zivilverfahren, ecollex 2009, 567 (567 ff).